

Für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **10 (1918)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-350857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anlagen, wie Kleinwohnungen, nicht in Angriff genommen werden können, muss der Bund Kredit gewähren. Die hierzu nötigen Summen können auf dem Anleienswege aufgebracht werden.

6. Die bestehenden Arbeiterschutzgesetze dürfen während der Uebergangsperiode nicht ausser Wirksamkeit gesetzt werden. Das gleiche gilt für alle Verordnungen, die während der Kriegszeit zum Schutze der Arbeiter erlassen worden sind, oder die, wenn sie auch aus andern Gründen erlassen worden sind, doch den Arbeiterschutzbestrebungen zugute kommen.

Dagegen sind die Vorarbeiten für die Inkraftsetzung des gesamten neuen Fabrikgesetzes so zu beschleunigen, dass dieses sukzessive in seinem vollen Umfang in Kraft treten kann.

Zu verhindern sind jede Herabsetzung der Löhne und die Beseitigung der Teuerungszulagen, es sei denn, die letzteren werden in feste Löhne umgewandelt.

In den Organen für die Vorbereitung der Uebergangswirtschaft müssen die Arbeiterorganisationen entsprechend vertreten sein.

Der Fragenkomplex der Uebergangswirtschaft ist aber damit noch keineswegs erschöpft. Sache der Gewerkschaften muss es sein, auch während einer Krise den Stand der Organisationen aufrechtzuerhalten und womöglich zu erweitern. Ueber die Massnahmen, um dies zu erreichen, sollte Uebereinstimmung bestehen. Eine Aussprache und ständige Fühlungnahme könnte nur von Vorteil sein. Zunächst sollten die folgenden Fragen behandelt werden:

1. Ueber Aufrechterhaltung der gesamten Organisationsarbeit in gewohntem Rahmen auch während der Krise.

2. Ueber die Erhebung der obligatorischen Beiträge und eventuell Extrabeiträge.

3. Ueber die Aufrechterhaltung der statutarischen Unterstützungen, insbesondere der Arbeitslosen- und Krankenunterstützung.

4. Ueber eventuelle gemeinsame Schritte zur Erlangung von Subventionen.

5. Ueber die Behandlung der aus dem fremden Kriegsdienst heimkehrenden Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte an Unterstützungen im Falle von Krankheit, Invalidität und Tod.

6. Eventuelle Aenderungen, die im Unterstützungswesen, hauptsächlich in der Arbeitslosenunterstützung, eintreten sollen.

In der letzten Sitzung des Gewerkschaftsausschusses wurde eine allgemeine Aussprache über dieses Programm, das zwar keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und in dem die Fragen nur skizziert sind, gepflogen und demselben grundsätzlich zugestimmt. Es wurde eine Kommission zur weitem Beratung und Formulierung

unserer Anträge eingesetzt, in der alle Verbände vertreten sind. Sache der letztern wird es nun sein, alle Fragen zu prüfen und ihre speziellen Wünsche geltend zu machen.



Für ein eidgenössisches Lehrlingsgesetz.

In der Schweiz ist der Föderalismus Trumpf, und es geht lange, bis man sich entschliesst, in irgendeiner Frage den alten Zopf abzuschneiden. Bei jeder neuen Gesetzesvorlage, die die « Souveränität der Kantone » gefährdet, gibt es stundenlange grundsätzliche Debatten, nicht etwa über das Thema selbst — Gott bewahre, vorerst werden alle Argumente beschränkten Kantönliges nach allen Seiten durchgebeutelt, bis man sich endlich doch lieber fürs — Zuwarten entschliesst. So kommt es, dass in Fragen, die in andern Ländern mit ungleich grösserer Ausdehnung schon lange einheitlich geregelt sind, in der Schweiz nicht eine Stelle, sondern gleich deren 25 Bestimmungen treffen, die dann an Mannigfaltigkeit nichts zu wünschen übrig lassen. So gesellt sich zu der rein politischen Wandkarte noch eine solche gesetzlicher Art; jedem Kanton ist es unbenommen, in seinem « Hoheitsgebiet » nach Belieben zu wursteln und ein paar Jahre hinter dem Mond zurückzubleiben.

Eine der wichtigsten Forderungen, welche die Arbeiterschaft an den Staat stellt, ist die des *Arbeiterschutzes*. Gerade auf diesem Gebiet wäre es unumgänglich nötig, eine einheitliche Gesetzgebung für das ganze Land zu schaffen, die so unbeeinflusst von den politischen Verhältnissen der einzelnen Kantone wirken könnte. Gelang es in der Frage der Fabrikgesetzgebung verhältnismässig früh, das Gewissen zu wecken, ging es schon langsamer bei dem Schutz der Arbeiter im Kleingewerbe, wo wir heute noch kein eidgenössisches Gesetz besitzen, ging es noch langsamer in der *Lehrlingsfrage*.

Da schwätzt man immer vom Schutz der nationalen Arbeitskraft, ist bestrebt, die Jugend für sich zu gewinnen, veranstaltet staatsbürgerliche Unterrichtskurse, wo den Jungen die Grundelemente freisinniger Staatsweisheit beigebracht werden. Indessen *praktisch* etwas zu tun für den Schutz der Jugend, das fällt der Partei, « die seit Jahrzehnten die Schweiz regiert und Aemter und Würden verteilt », nicht im Traume ein. Ruhig sieht sie zu, wie der jugendliche Arbeiter, wie der Lehrling rücksichtslos ausgebeutet wird, wie man in ihm nicht etwa den jungen Mann sieht, der etwas *lernen* soll, sondern eine Art Handlanger, der dazu noch den Vorteil hat, wesentlich billiger zu sein als andere Hilfskräfte. Diese Verhältnisse werden nicht bekämpft, sondern geradezu protegiert durch die kautschukartigen Bestimmungen jener Kantone, die Lehrlingsgesetze besitzen, ganz zu schweigen von denen, die solche überhaupt nicht kennen.

Die heute bestehenden Gesetze wurden in der Hauptsache auf Anregung der Gewerbetreibenden erlassen, die darauf tendierten, einen berufstüchtigen Nachwuchs heranzubilden. Dieses Bestreben wurde mit der Entwicklung des Kapitalismus immer mehr verdrängt, der Meister wollte sich im Konkurrenzkampf behaupten so gut es ging. Hielt er es vordem für seine Pflicht, dafür zu sorgen, dass der Lehrling im Interesse der Erhaltung des Berufes gut ausgebildet werde, so kam mit der zunehmenden Schärfe des gegenseitigen Kampfes nur das egoistische Selbsterhaltungsmotiv zur Geltung. Der Lehrling wurde als billige Arbeitskraft

bewertet und demgemäss verwendet ohne Rücksicht auf seine Ausbildung. «Nach uns die Sintflut» — wenn nur wir mit heilen Gliedern den Wirtschaftskampf überstehen, das ist zur Devise geworden.

Unter diesen Verhältnissen leidet aber nicht nur die Berufstüchtigkeit, der Lehrling wird auch physisch schwer geschädigt. Ueberlange Arbeitszeit ist an der Tagesordnung, die Akkordarbeit steht manchenorts in voller Blüte. Hier wird es zur Pflicht der Allgemeinheit, einzugreifen und den Lehrling zu schützen gegen die unbeschränkte Ausbeutung und Ueberanstrengung.

Doch wie sieht es auf diesem Gebiet der Gesetzgebung aus? Heute bestehen in 14 Kantonen Lehrlingsgesetze; im Thurgau ist man seit einigen Jahren daran, das Gesetzlein zu «erdauern», und auch Schaffhausen wird vielleicht in diesem Jahrhundert einen Anlauf wagen. Um die ganze Lehrlingsmisere zu erkennen, wird es notwendig sein, die wichtigsten Bestimmungen dieser kantonalen Gesetze herauszugreifen. Die Vorschriften allgemeiner Natur, wie Mindestalter des Lehrlings, Probezeit, Lehrvertrag und Pflichten des Lehrmeisters und des Lehrlings, sind fast überall gleichartig, da sie teils durch das Obligationenrecht, teils durch die Normen des Gewerbevereins geregelt sind.

Interessanter sind dann schon die Bestimmungen über die *Arbeitszeit*. Die Kantone Basel, Genf, Luzern, Tessin, Wallis, Waadt und Zürich haben die täglich zehnstündige Arbeitszeit vorgesehen, während Bern, Freiburg, Neuenburg und Zug auf elf Stunden gingen. Wer denkt, dass diese Bestimmungen durch die tatsächlichen Verhältnisse überholt seien, wird alsbald eines Besseren belehrt, wenn er vernimmt, dass die fortschrittliche grossräthliche Kommission des Kantons Thurgau entgegen einem regierungsräthlichen Antrag die elfstündige Arbeitszeit vorschlägt.

Und wenn auch die Mehrzahl der Kantone zehn Stunden vorsieht, so gibt es doch überall Hintertürchen, die es ermöglichen, länger arbeiten zu lassen. Ein klassisches Beispiel kautschukartiger Vorschriften bietet der Kanton *Bern*, wo es heisst: «Die Arbeitszeit des männlichen Lehrlings darf grundsätzlich, *dringende Notfälle vorbehalten*, 11 Stunden täglich oder 66 Stunden in der Woche (also sogar Samstags 11 Stunden!) nicht übersteigen.» Ebenso im *Wallis*, wo zwar die Normaldauer auf 10 Stunden festgesetzt, zugleich aber bestimmt wird: «Dieselbe kann auf 11 Stunden erhöht werden, darf aber nur ausnahmsweise 60 Stunden in der Woche übersteigen.»

Kein einziger Kanton bestimmt ein striktes Verbot der Ueberzeit- und Nacharbeit für Lehrlinge. Gegen Einholung einer Bewilligung ist sie überall gestattet, und dass den Unternehmern im «Notfall» diese Bewilligungen nicht fehlen, dafür sorgt schon die loyale Praxis der Regierungen. Andererseits können die Lehrlinge täglich eine Viertel- bis eine halbe Stunde über die Arbeitszeit zu Aufräumungsarbeiten verwendet werden, also auch hier wieder eine Verlängerung.

Die *Gewerbeschule* ist fast durchweg obligatorisch erklärt. Es wäre wohl nicht mehr als ein Gebot der Billigkeit, diese Schulen, die doch der gewerblichen Fortbildung dienen, während der Arbeitszeit abzuhalten und den Lehrmeister zu verpflichten, die dafür nötige Zeit freizugeben. Der Kanton *Obwalden*, der überhaupt über das famoseste Gesetz verfügt, kennt gar keine derartige Bestimmung. Glarus sieht wöchentlich im Minimum 2 Stunden vor, Bern 3, Luzern, Thurgau, Waadt und Zürich 4, Wallis und Zug 5 Stunden. Freiburg, Genf, Neuenburg und der Tessin verpflichten einfach den Lehrmeister, die nötige Zeit freizugeben. Die einzige klare Bestimmung besitzt *Baselstadt*, wo es heisst, dass die notwendige Zeit bis auf maximal 6 Stun-

den wöchentlich vollständig während der Arbeitszeit einzuräumen sei.

Die *Zahl der Lehrlinge* ist nur in den Kantonen Basel, Bern und Zürich beschränkt und auch da nur in jenen Branchen, wo dies speziell von den beteiligten Berufsverbänden verlangt wird. Wenn schon in der bernischen Verordnung für das Metallgewerbe die Zahl der Lehrlinge für einen Betrieb, wo gar keine Arbeiter beschäftigt sind, auf drei festgesetzt und dann für den ersten und je drei folgende Berufsarbeiter gestattet ist, einen weiteren Lehrling auszubilden, kann man sich ungefähr einen Begriff machen, wie die Lehrlingszuchterei dort blüht, wo gar keine hemmenden Einschränkungen bestehen.

Sehr dehnbar ist die in allen Gesetzen wiederkehrende Formel, der Lehrling dürfe zu *anderen als beruflichen Dienstleistungen* nur insoweit verwendet werden, als die Erlernung des Berufes darunter nicht Schaden leidet. Gerade in diesem Punkt ist der Lehrling wehrlos seinem Meister ausgeliefert, der ja selbst den Richter darüber spielt, ob die Erlernung des Berufes Schaden leidet oder nicht.

Gewiss wird niemand behaupten wollen, dass die *Akkordarbeit* für die Ausbildung förderlich sei. Arbeitet der Lehrling im Akkord, so wird er zu dem gestempelt, als was ihn der Unternehmer in Wirklichkeit betrachtet: zu einem billigen Ausbeutungsobjekt. Von irgendeiner Lehre kann dann schlechtweg keine Rede mehr sein. Und trotzdem kennen nur zwei Kantone, Tessin und Zürich, ein striktes Verbot der Akkordarbeit für Lehrlinge.

Basel gestattet den Akkord, «wenn die Erlernung des Berufes dadurch nicht gehemmt wird»; eine gleiche Bestimmung ist im thurgauischen Entwurf vorgesehen. Alle andern Kantone besitzen in dieser Hinsicht überhaupt keine Vorschriften; die Unternehmer können schalten und walten wie es ihnen beliebt.

Um den Lehrling in eine noch grössere Abhängigkeit zu bringen als sie ohnehin schon ist, gestatten die Kantone Bern, Genf, Thurgau, Wallis und Zug dem Unternehmer, 5 bis 25 Prozent vom Lohne des Lehrlings abzuziehen und auf einer Sparkasse zinstragend anzulegen. Das Kassabüchlein bleibt bis zur vollendeten Lehrzeit in den Händen des Meisters und dient ihm als Deckung gegenüber dem Lehrling. Wie hat man sich entrüstet, als während des Krieges in Deutschland der Sparzwang für Jugendliche eingeführt wurde! Bei uns blüht dieses Blümchen schon seit einer Reihe von Jahren hübsch im Verborgenen.

Das wichtigste am ganzen Gesetz sind aber zweifellos die *Kontroll- und Strafbestimmungen*. Denn sie sind es erst, die den Geist des Gesetzes in die Wirklichkeit umzusetzen haben. Und gerade da ist bis auf wenige Ausnahmen auch gar nichts getan worden. Ueberall bestehen zwar kantonale Aufsichtskommissionen, die aber meist einfach durch den Regierungsrat gewählt werden. Die Kantone Bern, Luzern, Thurgau und Zürich sehen unverbindliche Vorschläge der Berufsverbände vor; Tessin und Neuenburg sprechen von einer gleichmässigen Vertretung der Arbeiter und Unternehmer, während auch hier Baselstadt am klarsten ist und bestimmt, dass in das 14gliedrige Lehrlingspatronat je fünf Arbeiter- und Unternehmervvertreter gewählt werden. Ausserdem sind in den meisten Fällen die Kompetenzen dieser Kommissionen so lächerlich geringe, dass eine geregelte Kontrolle illusorisch wird, um so mehr, als ein ständiger Lehrlingsinspektor in den meisten Kantonen fehlt.

Auch die vorgesehenen *Strafen* gleichen oft eher Aufmunterungsprämien. Freiburg sieht 1 bis 200 Fr. Busse vor, Wallis 2 bis 100, Bern 2 bis 50, Zug bis 50 Fr. Etwas schärfer ist der Tessin mit 5 bis 100 Fr., Zürich

5 bis 200 und Genf mit 5 bis 500 Fr., während Basel wieder am weitesten geht und dem Lehrmeister mit Geldbusse, eventuell *Haft* droht. Den Gipfel leistet sich *Obwalden*, dessen Gesetz ganz nach Mittelalter riecht, indem es für die Lehrmeister Bussen von 1 bis 100 Fr. vorsieht, während minderjährige Lehrlinge, die ihren Meister ohne Ermächtigung verlassen oder überhaupt zu begründeten Klagen Anlass geben (!), zu einer Gefängnisstrafe von 24 Stunden bis 10 Tagen verurteilt werden können.

Ein allgemeiner Ueberblick zeigt uns, dass in den Kantonen Basel, Zürich und teilweise Bern, wo die Arbeiterbewegung über eine bestimmte Macht verfügt, die Gesetze durch Verordnungen bis zu einem gewissen Grade verbessert werden. Allein gerade dort, wo die Arbeitsverhältnisse am miserabelsten sind, weil eben die Arbeiterorganisationen fehlen, und das gilt namentlich für die Kantone Glarus, Obwalden, Freiburg und Zug, bestehen «Schutz»bestimmungen, die eher einem Schutze des Lehrmeisters als einem solchen des Lehrlings gleichen. Und schliesslich kommen die Stickereikantone der Ostschweiz, wo noch gar keine einschlägigen Gesetzbestimmungen bestehen und auch in der nächsten Zeit nicht zu erwarten sind.

Diese Verhältnisse machen es zur dringenden Notwendigkeit, eine Regelung des Lehrlingswesens auf *eidgenössischem Boden* zu verlangen. Die Arbeiterschaft postuliert diese Forderung schon seit 1911, wo der Arbeiterbund dem Industriedepartement den Entwurf eines eidgenössischen Lehrlingsgesetzes unterbreitete. Die ursprüngliche Fassung hat seither einige Aenderungen erfahren durch Ergänzungen des Gewerkschaftsbundes und der Sozialdemokratischen Jugendorganisation. Eine Kommission aus Vertretern der Partei, des Gewerkschaftsbundes und der Jugendorganisation soll den neuen Entwurf beraten, damit dann die parlamentarische Aktion einsetzen kann. Eine gewisse Beschleunigung der Angelegenheit könnte gewiss nur von Nutzen sein, da eine zentrale Gesetzgebung zur dringenden Notwendigkeit geworden ist.



Gewerkschaftliche Delegiertenversammlungen.

In gewohnter Weise hielt über Pfingsten eine ganze Reihe von Verbänden ihre Delegiertenversammlungen ab, die zum Teil mit sehr wichtigen Verhandlungsgegenständen ausgefüllt waren.

Die *Buchbinder* tagten in Olten und beschlossen, vorerst ihrem Zentralvorstand in Form einer Beitragserhöhung von 5 bis 20 Rp. pro Woche eine Teuerungszulage zu gewähren. Abgelehnt wurde dagegen die angestrebte Fusion mit dem Verband der *Papier- und graphischen Hilfsarbeiter*, der an seiner Versammlung in Bern der Verschmelzung einmütig zugestimmt hatte.

Die Delegiertenversammlung der *Gemeinde- und Staatsarbeiter* in Basel beschloss, die Bestrebungen zur Erreichung des Achtstundentages energisch fortzusetzen. Gewünscht wurde sodann ein inniges Zusammenarbeiten mit den lokalen Parteisektionen; zu diesem Zwecke werden die Mitglieder aufgefordert, in die Partei einzutreten.

Statt ihrer üblichen Generalversammlung begnügten sich die *Typographen* mit einer Delegiertenversammlung, die in Neuenburg stattfand. Die Arbeitslosenunterstützung wurde von 3 resp. 3.50 auf 3.50 bis 4 Franken erhöht, sowie Kenntnis genommen vom Ankauf eines Hauses in Bern, welches das Verbandsbureau beherbergen soll.

Die *Holzarbeiter* kamen in der Bundesstadt zusammen und diskutierten lebhaft das Thema: Unsere Aufgaben in der Arbeiterbewegung. Als Resultat wurde eine Kund-

gebung beschlossen. Die Streikunterstützung wurde von Fr. 2.50 auf Fr. 3.50 erhöht.

Die *Militärschneider und -schneiderinnen*, die in Zürich versammelt waren, beschlossen einstimmig, sich auf 1. Juli mit dem Verband der Zivilschneider zu verschmelzen. In der Hauptsache war es die ausserordentliche Notlage der für die Eidgenossenschaft arbeitenden Militärschneider, die es geraten erscheinen liess, Anschluss an den Stärkeren zu suchen. Die vom Bund ausgebeuteten Militärschneider und -schneiderinnen werden nun nicht mehr in stumpfer Ergebenheit ihr schweres Schicksal ertragen, sondern laut und vernehmlich eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Notlage fordern.

Die *Stein- und Tonarbeiter* beschlossen in Aarau die Schaffung einer Unfallversicherungszuschkasse mit vorläufig 30 Rp. Wochenbeitrag, falls die Aufnahme in die Gewerbekasse Zürich abgelehnt wird. Um dem Verbands erhöhte Kampfmittel zuzuführen, wurde der Beitrag auf 1. Juli um 10 Rp. erhöht. In Kompensation erhöht sich die Streikunterstützung auf Fr. 2.10 bis 2.90, ausserdem 40 Rp. pro Kind.

Die *Textilarbeiter* beschäftigten sich in der Hauptsache mit einer Revision ihrer Verbandsstatuten, die verschiedene Abänderungen im Unterstützungswesen und die Schaffung der Institution eines erweiterten Zentralvorstandes vorsieht.

Eine Woche vorher hielt in Bern die *Arbeiterunion Schweiz. Transportanstalten* ihre Delegiertenversammlung ab, an der die Revision des Arbeitszeitgesetzes besprochen und einstimmig die Forderung des Achtstundentages erhoben wurde. Sodann wird eine Verbesserung des Besoldungsgesetzes verlangt. Die Beiträge wurden um Fr. 1.60 pro Mitglied und Jahr erhöht. Einen gleichen Beschluss faßten die *Strassenbahner*.

Die Delegiertenversammlungen des *Lokomotivpersonals* und der *Weichen- und Bahnwärter*, die am 3. und 4. resp. 5. und 6. Mai in Olten tagten, besprachen das Besoldungs- und Arbeitszeitgesetz, dessen Revision unerlässlich ist, und stimmten dem Begehren der Kartelleitung um eine Nachtragsteuerzulage pro 1918 zu. Die Weichenwärter verlangten jedoch einen höheren Ansatz als das Kartell vorschlug und einigten sich auf 900 Franken sowie weitere 100 Franken für jedes Kind. Beide Verbände beschlossen eine Beitragserhöhung.

Der Lokomotivpersonalverein beschloss die Verlegung des Vorortes von Zürich nach Bern.

Am 7. und 8. Mai hielt in Zürich der *Zugpersonalverein* seine Delegiertenversammlung ab, an der unter anderem lebhaft der Generalstreik diskutiert wurde. Sodann wird eine Revision der Pensions- und Hilfskasse sowie des Arbeitszeitgesetzes verlangt. Lebhaftes Entrüstung rief die bisherige Behandlung der Teuerungszulagen und variablen Nebenbezüge durch den Verwaltungsrat der S. B. B. hervor. Der Zentralvorstand wurde beauftragt, alle gutscheinenden Massnahmen anzuwenden, eventuell auch die Arbeitsniederlegung, um einen baldigen gerechten Entscheid herbeizuführen.

So sehen wir überall, wie das Bestreben vorherrscht, auch in dieser unglücklichsten Kriegszeit die Gewerkschaftsorganisationen auszubauen und sie zu einem starken Werkzeug im proletarischen Klassenkampfe zu gestalten.



Aus schweizerischen Verbänden.

Buchbinder. Die Mitgliederzahl konnte im Jahre 1917 von 1087 auf 1202 gesteigert werden. Die Gesamteinnahmen beziffern sich auf Fr. 58,254.—, die Ausgaben auf Fr. 67,373.—, so dass infolge der ungünstigen Zeitverhältnisse ein Rückschlag von Fr. 9120.— eintrat. Am meisten wurde die Krankenkasse belastet; ihre